

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

vom 15.11.2019

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 BayFwG sowie von Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Der Materialverbrauch wird nach den anfallenden Kosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (4) Werden der Stadt von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendungsersatzanspruch besteht.

§ 2

Aufwendungs- und Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen. (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Feuerwehrwerkstätten (Anlage 2)
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 und dem Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Der Materialverbrauch wird nach den anfallenden Kosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Kostenschuldner
1. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen oder beauftragt hat,
 2. wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetzes haftet,
 3. wer Eigentümer, Inhaber oder sonst dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
 4. wer Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
 5. in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt
 6. wer durch sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar oder mittelbar veranlasst.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz nach § 1 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides bzw. nach dessen Bestandskraft zur Zahlung fällig.

Aufwendungs- und Kostenersatz nach § 2 dieser Satzung werden 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung bzw. zu dem in der Rechnung vermerkten Zeitpunkt fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 20.11.2014 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 15.11.2019
Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Thomas Herker
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 11.10.2019

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 6) und den Personalkosten (Nr. 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Mittleres Löschfahrzeug	7,50 €
b)	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeuge HLF 20/16	7,59 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	6,24 €
d)	Wechseladerfahrzeug	3,80 €
e)	Drehleiter DLK 23-12	16,46 €
f)	Sonstige Fahrzeuge	1,47 €
g)	Feuerwehranhänger	3,26 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a)	Mittleres Löschfahrzeug	117,61 €
b)	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeuge HLF 20/16	131,95 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	120,66 €
d)	Wechseladerfahrzeuge	73,67 €
e)	Drehleiter DLK 23-12	221,67 €
f)	Sonstige Fahrzeuge	18,05 €
g)	Feuerwehranhänger	22,54 €
h)	Abrollbehälter THL schwer (Rüst nach DIN 14555)	174,40 €
i)	Abrollbehälter Schlauch	123,24 €
j)	Abrollbehälter Atemschutz / Strahlenschutz	292,80 €
k)	Abrollbehälter Hochwasser	21,76 €
l)	Abrollbehälter Ladeboden	18,54 €
m)	Abrollbehälter Mulde	19,85 €

3. Tagessätze und Pauschalgebühr

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, und könnten demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, gelten folgende Sätze.

Als Tagessätze werden berechnet für:

a)	Lenzpumpe (Schmutzwasserpumpe)	68,57 €
b)	Tauchpumpe 220 V	19,01 €
c)	Tauchpumpe 380 V	24,84 €
d)	Wasserstaubsauger	22,37 €

Als Pauschalgebühr wird berechnet:

e)	benutzter Druckschlauch (je Schlauchlänge)	11,27 €
----	--	---------

4. Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für kontaminiertes Material und Gerät sowie Ersatzbeschaffungen bei besonders schwerer Kontamination werden nach Anfall berechnet.

5. Materialkosten

Anfallende Materialkosten wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbaumaterial usw. werden nach Anfall sowie mit einem Lagerkosten- und Verwaltungszuschlag von 15% berechnet.

6. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei der Auslösung eines Fehlalarmes durch eine Brandmeldeanlage werden die anfallenden Ausrückekosten für Fahrzeuge sowie Personalkosten berechnet. Die Kosten richten sich objektbezogen – gemäß der Alarm- und Ausrückordnung - nach dem jeweiligen Kräftebedarf.

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €
- b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gemäß Art. 11 Abs.2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.
Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.
- c) Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter in den Feuerwehrwerkstätten wird ein Stundensatz von derzeit 46,20 € berechnet.

Anlage 2

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehrwerkstätten

(Angabe der Kostensätze pro Stück)

Atemschutzwerkstatt	Betrag
Chemikalienschutzanzug prüfen (ohne Reinigung)	48,42 €
Flaschenfüllung 200 / 300 bar	11,83 €
Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen	21,47 €
Lungenautomat reinigen, desinfizieren – <u>ohne</u> Prüfung	17,62 €
Lungenautomat prüfen – halbjährliche Prüfung	9,92 €
Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, prüfen	20,70 €
Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren – <u>ohne</u> Prüfung	16,85 €
Atemschutzmaske prüfen – halbjährliche Prüfung	9,15 €
Pressluftatmer und Lungenautomat nach Einsatz bzw. Benutzung	37,64 €
Pressluftatmer und Lungenautomat reinigen, desinfizieren – <u>ohne</u> Prüfung	31,48 €
Pressluftatmer und Lungenautomat halbjährliche Prüfung ohne vorherige Nutzung	17,62 €
Ex-Messgeräte prüfen	24,30 €
Fluchthaube „Respi-Hood“ oder ähnlich	17,62 €
Leihgebühr für Pressluftatmer mit Flasche (je Tag)	15,00 €
Leihgebühr für Atemschutzmaske (je Tag)	5,00 €
Zusatz-Arbeitszeit, Pauschale je 20 Min.	15,40 €
Aufschlag auf Ersatzteile und Material	15 %

Schlauchpflege	
Schlauchpflege je Druckschlauch (B, C)	9,61 €
Reparatur Druckschlauch – Materialpauschale je Schlauchlänge	10,00 €
Reparatur Druckschlauch – Arbeitszeit nach tatsächlichem Aufwand	nach Aufwand
Arbeitszeit pro Stunde	46,20 €
Leihgebühr für benutzten Druckschlauch – je Schlauchlänge	11,27 €

Sonstige Leistungen	
Reinigen, imprägnieren, trocknen Schutzkleidung	9,79 €
Reinigen, trocknen Kleinteile (Handschuhe paarweise, sonst je Stück)	2,27 €
Reinigen, desinfizieren von Chemikalienschutzanzügen	71,39 €
Sonstige Sachkundeprüfungen – Arbeitszeit nach tatsächlichem Aufwand	nach Aufwand
Aufschlag auf Ersatzteile und Material	15 %